



# BDI

Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf der Durchschnittsstrompreis-Verordnung zur EEG-Besonderen Ausgleichsregelung (DSPV)

26/01/2016

Der BDI dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf der DSPV eine Stellungnahme abgeben zu können und steht für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

### Allgemeine Überlegungen

Grundsätzlich wird in Frage gestellt, dass aus dem Wortlaut der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG Anhang 4 Abs. 6) der EU-Kommission die Pflicht zur Regelung eines Durchschnittsstrompreises folgt. Ein „anwendbarer durchschnittlicher Endkundenstrompreis“ existiert in Deutschland nicht und wäre als solches eine weitere Willkürgrenze. Der Wortlaut kann auch nicht so ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, unter allen Umständen einen Durchschnittsstrompreis zu regeln, selbst einen untauglichen. Jedenfalls sollte eine ausführliche Begründung der europarechtlichen Notwendigkeit einer solchen Regelung in die Begründung zur Verordnung aufgenommen werden. Ein einfacher Verweis auf die EEAG ist dafür nicht ausreichend.

Eine Grundproblematik des Ansatzes der Durchschnittsstrompreise besteht darin, dass vorausgesetzt wird, dass ein „ähnlicher Verbrauch“ auch zu weitgehend „ähnlichen Strompreisen“ führt. Genau das ist aber in der deutschen Industrie in vielen Fällen nicht der Fall. Die nach dem VO-Entwurf errechneten Durchschnittspreise für die gegebenen Parameter (Vollbenutzungsstunden, Strombezug) können deutlich abweichen von den tatsächlichen Kosten eines Unternehmens zu den gleichen Parametern. Mit der Folge, dass die tatsächlichen Kosten des Unternehmens eine Entlastung rechtfertigen könnten, während die errechneten Durchschnittswerte unter der Entlastungsschwelle liegen.

Gründe für die erheblichen Abweichungen sind u. a.

- die individuell unterschiedlich hohen Netznutzungsentgelte (auch nach geographischer Lage in Deutschland deutlich unterschiedlich),
- die in hohem Maße individuell unterschiedlichen staatlichen Strompreisanteile,
- die unterschiedliche Strom-Beschaffungspolitik der Unternehmen, die zu Unterschieden beim reinen Arbeitspreis führt (Vollversorgung mit langer Laufzeit, Tranchenmodelle, Portfoliomanagement, preisbasierte Einkaufsstrategien. Wobei KMUs tendenziell höhere Preise zahlen müssen, da für sie die

personellen Ressourcen für einen marktorientierten Stromeinkauf – anders als bei größeren und/oder konzerngebundenen Unternehmen – nicht zur Verfügung stehen.).

## Änderungsbedarf EEG 2016

Diese erhebliche Unsicherheit und der vorhersehbare Verlust der Entlastung für eine ganze Reihe (80+) von Unternehmen machen es umso dringlicher, im Rahmen der anstehenden EEG Novelle eine allgemeine Regelung für Liste 1-Unternehmen mit Stromkostenintensität von **14-17 Prozent** zu schaffen, für die – analog zu Liste 2-Unternehmen – eine dauerhafte Deckelung auf 20 Prozent EEG-Umlage besteht. Durch eine solche Regelung kann zudem sichergestellt werden, dass ehrgeizige Effizienzinvestitionen von Unternehmen, die zum Unterschreiten der Entlastungsschwelle (17 Prozent) führen, nicht die volle Umlage-Belastung zur Folge haben.

## Zu einzelnen Vorschriften

### Frage vorab, ggf. für die Begründung:

Es ist unklar, ob die Durchschnittsstrompreise auch im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung maßgeblich sind oder ob es insoweit auf tatsächliche Kosten ankommt.

### Begriffsbestimmungen (§ 2)

- **Antragstellendes Unternehmen (Nr. 1)**

Zu Recht wird dies definiert als ein Unternehmen oder ein selbständiger Unternehmensteil im Sinne des EEG.

Allerdings wird im weiteren Verlauf des Entwurfs oft nicht auf das „antragstellende Unternehmen“ und damit auf diese Definition verwiesen, sondern allein der Begriff „Unternehmen“ genannt, obwohl beide Aspekte gemeint sein müssten (Bsp. § 3 Abs. 1, oder § 5 Abs. 2 und vielfach). Hier sollte klargestellt werden, dass eben immer auch der selbständige Unternehmensteil relevant ist.

Ein Lösungsvorschlag wäre, in § 2 den Begriff „Unternehmen“ zu definieren und darunter dann sowohl Unternehmen im engeren Sinne als auch den selbständigen Unternehmensteil zu fassen. Oder alternativ an sämtlichen Stellen in der VO den Begriff „antragstellendes Unternehmen“ im Sinne der Definition zu verwenden.

- **Vollbenutzungsstunden (Nr. 7)**

Bei der Berechnung der Vollbenutzungsstunden wird ein preisungünstiges Lastprofil nicht berücksichtigt. Denn es wird bei der Angabe der höchsten Last der Entnahme (im Nenner des Quotienten) nicht danach unterschieden, ob diese Last häufig (und damit preissteigernd) oder nur selten und ggf. vorhersehbar (und damit eher preisneutral) im Nachweiszeitraum angefallen ist.

Unternehmen mit unregelmäßiger Produktion und daher ungünstigen Lastprofilen werden dann durch die Durchschnittspreisbildung in der Untergruppe gegenüber Unternehmen mit regelmäßigen Lastprofilen benachteiligt.

- **Strompreis**

Der Begriff „Strompreis“ sollte definiert werden (z. B. werden Rückerstattungen von Stromsteuer, die der Kunde vom Hauptzollamt erhält, berücksichtigt?)

### Berechnungsmethode (§ 3)

- **Herausrechnen der Netznutzungsentgelte**

Die Netznutzungsentgelte, die nach dem VO-Entwurf Bestandteil der „tatsächlichen Strombezugskosten“ sind (vgl. Begründung, S. 16), weichen regional erheblich voneinander ab. Ein Durchschnittsstrompreis allein nach Strombezugsgruppen kann diese regionalen Unterschiede nicht abbilden. Gerade Unternehmen aus strukturschwachen Gebieten mit häufig hohen Netzentgelten würden benachteiligt. Und die Unternehmen haben keine Möglichkeit, den Netzbetreiber zu wechseln. Um solche Benachteiligungen zu vermeiden sollten die Netzentgelte bei der Kalkulation nicht einbezogen werden.

- **Kosten für an Dritte weitergeleitete Strommengen unberücksichtigt lassen**

Bei der Ermittlung des unternehmensspezifischen Strompreises (§ 3 Abs. 2) werden an Dritte weitergeleitete Strommengen und die daraus resultierenden Kosten berücksichtigt. Bei den an Dritte weitergeleiteten Strommengen sind u. U. nicht sämtliche Stromkostenbestandteile bekannt:

- Im Falle separater Netzverträge sind die Netzkosten des Dritten nicht bekannt.
- Es liegen keine Kenntnisse zu beantragten Stromsteuererstattungen vor.

Dies könnte den Durchschnittsstrompreis verzerren.

An Dritte weitergeleitete Strommengen und die weitergegebenen Kosten bei der Bestimmung des unternehmensspezifischen Strompreises sollten daher unberücksichtigt bleiben.

- **Bagatellgrenze zu Abnahmestellen einführen, um Aufwand der Unternehmen zu begrenzen**

Um den sich aus der Verordnung ergebenden zusätzlichen Aufwand für antragstellende Unternehmen zu begrenzen, schlagen wir vor, auf Angaben zu nicht beantragten Abnahmestellen dann zu verzichten, wenn der Verbrauch im maßgeblichen Zeitraum 100.000 kWh nicht überschreitet (Werkwohnungen, Werbetafeln etc.).

- **Daten müssen repräsentativ sein. Datengrundlage ist transparent zu machen**

Es muss sichergestellt werden, dass die Datengrundlage zur Berechnung der Durchschnittsstrompreise repräsentativ ist. Lt. § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 VO-Entwurf werden nicht plausible und nicht bearbeitete Anträge auf EEG-Entlastung nicht berücksichtigt. Dies könnte dazu führen, dass – je nach Lage der Bearbeitung – sehr viel weniger Daten in die Durchschnitts-Strompreisberechnung einfließen (obwohl es in Satz 1 heißt „auf Grundlage der Angaben aller antragstellenden Unternehmen“).

An dieser Stelle sollte dringend nachgebessert werden, um sicherzustellen, dass eine hohe Mindestzahl der zu bearbeitenden Bescheide (z. B. 95 Prozent) auch tatsächlich in die Berechnung einfließt. Darüber hinaus sollte, im Sinne von Vertrauen und Transparenz, offengelegt werden, wie viele bzw. welche Anträge (Stromverbrauch und Preis) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anträge nicht berücksichtigt werden konnten.

- **Drei Jahre alte Datengrundlage**

Das BAFA ermittelt die durchschnittlichen Strompreise, die im Antragsverfahren 2016 für das Lieferjahr 2017 verwendet werden, auf Basis der Anträge des Jahres 2015 mit den Kundendaten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres – i.d.R. also des Jahres 2014.

Die auf Basis des Jahres 2014 ermittelten durchschnittlichen Strompreise werden im Antragsjahr 2016 für das Lieferjahr 2017 zu Grunde gelegt. Nach der bisherigen Regelung des EEG wären im Antragsjahr 2016 die Daten 2015 verwendet worden.

Dies führt dazu, dass Veränderungen bei Netzentgelten oder Umlagen, Abgaben und Steuern im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 nicht berücksichtigt werden. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass ein Kunde keine EEG-Ermäßigung für 2017 erhält, obwohl er auf Basis seiner Kosten im Jahr 2015 die geforderte Stromkostenintensität von 17 Prozent erreichen würde.

Ein Lösungsvorschlag:

Die durchschnittlichen Strompreise werden wie folgt ermittelt:

Durchschnittliche Netto-Energiepreise aus den Anträgen im Jahr 2015 (Daten 2014) zzgl. Netzkosten und Umlagen, Steuern und Abgaben, die bei dem Verbrauch des Jahres 2014 in 2015 angefallen wären.

Die notwendigen Angaben können den Anträgen der Unternehmen für das Lieferjahr 2016 entnommen werden!

- **Berechnung allein auf Basis der Daten der die EEG-Entlastung beantragenden Unternehmen**

Diese Beschränkung ist im Lichte der EEAG (Anhang 4 Nr. 6) juristisch zweifelhaft. Dort fehlt diese Eingrenzung, vielmehr wird allgemein auf die in dem Mitgliedstaat anwendbaren durchschnittlichen Endkundenpreise für Unternehmen mit einem ähnlichen Stromverbrauch in dem letzten Jahr, für das Daten verfügbar sind, verwiesen.

#### Anwendung der Berechnungsmethode (§ 4)

- **Sehr ungleiche Unternehmen in der Gruppe mit der größten Verbrauchsmenge und den höchsten Vollbenutzungsstunden (VBh)**

Unternehmen, die sich in der Gruppe mit der größten Verbrauchsmenge und höchsten Vollbenutzungsstunden befinden (gemäß der Studie "Durchschnittspreise für stromintensive industrielle Abnehmer" ist dies die Gruppe mit einem Verbrauch > 54 GWh und > 7000 VBh), werden u. U. mit Unternehmen verglichen, die sich in der Verbrauchsmenge und den VBh sehr stark unterscheiden. Während die Verbräuche der Unternehmen in den Gruppen mit den geringsten Verbräuchen sich lediglich um 2 bis 3 GWh unterscheiden, ist die Verbrauchsmenge in der Gruppe mit den größten Verbräuchen nach oben hin offen. Diese Gruppe würde somit Unternehmen mit einem Verbrauch unter 100 GWh genauso erfassen wie Unternehmen mit einem Verbrauch von mehreren Tausend GWh.

Wir sehen aufgrund der Spannweite die Gefahr, dass es in dieser Gruppe zu besonders großen Unterschieden zwischen tatsächlichen Stromkosten und ansetzbaren Durchschnittsstrompreisen bzw. zu besonders vielen "Dropouts" kommt. Sofern dies nicht ausgeschlossen ist, schlagen wir vor, in diesem Bereich weitere verbrauchsmengenbezogene Untergliederungen vorzunehmen. Das Ziel, dass die Gruppen jeweils eine gleiche Zahl an Unternehmen umfassen, tritt dann ggf. zurück.

In Bezug auf die VBh bieten sich als Schwellenwerte für weitere Untergliederungen 7.500 und 8.000 VBh an. Diese Schwellenwerte sind z. B. nach den Vorgaben der StromNEV für den Umfang der Netzentgeltreduzierung maßgeblich. Auch mit dem Kriterium der Netzanschlussebene könnte eine weitere sinnvolle Untergliederung der Gruppen erreicht werden.

## Nachweispflichten (§ 6)

- **Nachweis der Vollbenutzungsstunden (VBh)**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind die VBh durch die Abrechnungen über die Netznutzung für die beantragte Abnahmestelle nachzuweisen.

Dies ist unternehmensbezogen nicht immer möglich. So werden z. B. Unternehmen, die an Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nr. 24 EnWG angeschlossen sind, oder selbständige Unternehmensteile ohne eigenen Standort den Nachweis der VBh durch die Abrechnungen über die Netznutzung regelmäßig nicht erbringen können.

Sofern nicht auf das Kriterium der VBh zur Bestimmung der Durchschnittsstrompreise verzichtet wird, könnte z. B. eine zählpunktbezogene Bestimmung der VBh gefordert werden, die auch dann maßgeblich sein müsste, wenn externe Dritte bzw. – im Falle selbständiger Unternehmensteile – andere Teile des Unternehmens Strom über den Zählpunkt beziehen.

- **Zur Nachweispflicht bei § 6 Abs. 1 Nr. 2**

In der Begründung wird dazu ausgeführt:

... sollte die Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber dem EVU als Netznutzer erfolgen, muss sich das Unternehmen die Abrechnung (der Netznutzung) beim EVU besorgen.

Ist das EVU auch Netznutzer im Auftrag des Kunden, so wird die Netznutzung als Rechnungsbestandteil ausgewiesen (Leistung Netznutzung, Arbeit Netznutzung, Messentgelte etc.).

Ein separater Nachweis ist nicht erforderlich!

Da die Abrechnung zwischen Netzbetreiber und Lieferant elektronisch über die Marktkommunikation erfolgt, kann nur mit erheblichem Zusatzaufwand ein Nachweis erstellt werden.

Dazu muss ggf. nachträglich eine fiktive Netznutzungsabrechnung für das Unternehmen erstellt werden.

Lösungsvorschlag:

Ist der Lieferant auch Netznutzer, so erfolgt der Nachweis der Kosten der Netznutzung durch Vorlage der Rechnungen des Lieferanten. Nur für den Fall, dass die Bestandteile der Netznutzung nicht aus der Rechnung des Lieferanten entnommen werden können, ist ein separater Nachweis der Kosten der Netznutzung erforderlich. Das Unternehmen muss sich in diesem Fall die Kosten der Netznutzung von seinem Lieferanten bestätigen lassen (d. h. nicht Vorlage einer Netznutzungsrechnung, sondern Bestätigung des Lieferanten! Dies reduziert den Zusatzaufwand erheblich).

- **Nachweispflicht von nicht umlagepflichtigem Eigenstrom streichen**

Den Unternehmen sollten keine Nachweispflichten auferlegt werden, die für die Berechnung nicht erforderlich sind.

Für die Berechnung der Stromkostenintensität ist lt. § 64 Abs. 6 EEG nur der umlagepflichtige Eigenstrom relevant, vgl. auch § 5 Abs.2 VO-Entwurf und Begründung S. 20). § 6 Abs. 1 Nr. 3 b) verlangt aber die Angabe des gesamten Eigenstroms. Dies solle entsprechend eingegrenzt werden.

- **Bagatellgrenzen bei weitergeleitetem Strom einfügen**

Im Hinblick auf die an dritte weitergeleitete Strommengen sollte durch eine Bezugnahme auf die energie- und stromsteuerlichen Regelungen klargestellt werden, dass es hier eine Bagatellgrenze geben muss.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

**D 0762** BDI-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Durchschnittsstrompreis-Verordnung zur EEG-Besonderen Ausgleichsregelung (DSPV)

### Autor

Dr. Eberhard von Rottenburg  
Energie- und Klimapolitik  
T: +49 30 2028-1542  
e.rottenburg@bdi.eu